

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnitt / Station: BAB A 7 / 160 / 0,739

BAB A 7 Fulda – Würzburg

Ersatzneubau der Talbrücke Thulba BW 613a

von Bau-km 612+590 - Bau-km 613+520

PROJIS-Nr.: -

Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Nürnberg, den 30.11.2017  Stadelmaier, Baudirektor	

02	Textliche Richtigstellung	30.11.2018
01	-	-

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung

von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z.B. A 6)
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebs-Kilometer
BNatschg	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz (Waldgesetz für Bayern)
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., April 2006
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. August 2007
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hk	Kuppenhalbmesser
Hw	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
n.q.	nicht quantifizierbar
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung
RHB	Rückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RV	Regelungsverzeichnis
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau – entfällt –
6. Sonstige Unterlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	612+590 bis 613+520	BAB A 7, Bauwerkserneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Baumaßnahme an der BAB A 7 umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Die Fahrbahn erhält Breitenabmessungen in Anlehnung an den Regelquerschnitt RQ 31 bzw. RQ 31B (RAA 2008) mit einem Zusatzfahrstreifen in Fahrtrichtung Fulda. Die Ausbaulänge beträgt 930 m einschließlich Brückenbauwerk. Auf der Richtfahrbahn Würzburg erfolgt südlich des Baubereichs eine Fahrbahnverbreiterung, um während der Bauzeit eine 4+0-Verkehrsführung gewährleisten zu können. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit, wird der Überbau der Fahrtrichtung Fulda in Seitenlage zum bestehenden Bauwerk errichtet. Zur Anbindung der Seitenlage an die BAB A7 werden bauzeitliche Provisorien mit Fahrbahnverschwenkungen von der Seitenlage zur BAB A7 errichtet. Die provisorischen Anbindungen erhalten eine Fahrbahnbreite von 12,00 m. Eine Darstellung der Seitenlage ist der Unterlage 16.2 zu entnehmen. Weiterhin sind für die Gewährleistung der bauzeitlichen Verkehrsführung auf der BAB Vorabmaßnahmen an den bestehenden Fahrbahnen, Mittelstreifenüberfahrten und Randstreifen erforderlich. Nach Herstellung des Überbaues der Fahrtrichtung Würzburg, und der Umlegung der Verkehrsführung auf diesen, wird der Überbau

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 2
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Fahrtrichtung Fulda in seine Endlage geschoben. Die Hilfsstützen der Seitenlage werden anschließend zurückgebaut und renaturiert. Für den späteren Bauwerksunterhalt werden zum jeweiligen Brückenpfeiler Betriebswege (Privatstraßen) und Aufstellflächen an den Pfeilern hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 enthalten. Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Rinnen und Mulden gefasst und den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken Absetzbecken zur mechanischen Reinigung und gedrosselten Ableitung zugeführt. Die Kosten und Unterhaltung der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 3
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	612+805	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) [E] und [U] Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3979 und Fl.-Nr. 4033 Gmkg. Oberthulba	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 235 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m bituminöse Fahrbahnbefestigung Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 4
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.
1.3	612+600 bis 612+730	Baustraße	a1) Markt Oberthulba als Eigentümer des Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 4033, Gmkg. Oberthulba a2) Eigentümer des Grundstücks Fl.- Nr. 4029, Gmkg. Oberthulba b1) und b2) [E] und [U] analog a1) und a2)	Während der Bauzeit wird zur rückwärtigen Anbindung der Baugrube Widerlager Fulda eine Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m errichtet. Die Baustraße erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus der Fahrbahn und der angrenzenden Böschung. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig rückgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 5
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	612+570 bis 612+650	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) [E] und [U] Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 217, Gmkg. Reith Fl.-Nr. 3971, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3973, Gmkg. Oberthulba	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m bituminöse Fahrbahnbefestigung Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, dem bisherigen Eigentümer. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 6
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	612+935	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) [E] und [U] Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3981, Gmkg. Oberthulba	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 bzw. 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m Wassergebundene Deckschicht Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 7
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	612+880	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) [E] und [U] Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3980, Gmkg. Oberthulba	Der bestehende Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 40 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Fahrbahnbreite: 3,0 m unbefestigt Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 8
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	613+196	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a1) Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3817, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3821, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3824, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3807, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3896, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3951, Gmkg. Oberthulba a2) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b1) – b2) [E] und [U] analog a1) – a2)	Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 160 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m Wassergebundene Deckschicht Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Bestehende Durchlässe werden angepasst. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 9
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.
1.8	613+045 bis 613+200	Eigentümerweg	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr.3944, Gmkg. Oberthulba a2) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr.3946, Gmkg. Oberthulba a3) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3955, Gmkg. Oberthulba	Zur Anbindung des ASB/RHB 612-2L und der Pfeilerpaare 50 und 60 wird ein Eigentümerweg hergestellt. Während der Bauzeit wird dieser Eigentümerweg als Baustraße genutzt. Ausführung und Befestigung: Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m bituminöse Fahrbahnbefestigung Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 10
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a4) Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3900, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3945, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3947, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3948, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3956, Gmkg. Oberthulba a5) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b1) – b5) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.-Nr. 3945 verliert seine Verkehrsbedeutung und wird eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentl. Verkehr wirksam wird. Der neue Eigentümerweg wird für die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr freigegeben. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	613+200 bis 613+300	Baustraße	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.- Nr. 3878, Gmkg. Oberthulba a2) Eigentümer des Grundstücks Fl.- Nr. 3882, Gmkg. Oberthulba a3) Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3881, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3896, Gmkg. Oberthulba b1) – b3) [E] und [U] analog a1) - a3)	Während der Bauzeit wird zur Anbindung des Taktkellers der Seitenlage eine Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m errichtet. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig rückgebaut. Die Baustraße erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden errichtet. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 12
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	613+062	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3944, Gmkg. Oberthulba a2) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3946, Gmkg. Oberthulba a3) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3900, Gmkg. Oberthulba b1) – b4) [E] und [U] Markt Oberthulba	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 47 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung: Fahrbahnbreite: 2,5 m unbefestigt Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Die notwendigen Weganschlüsse werden errichtet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während und nach der Bauzeit obliegt dem zukünftigen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 13
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	613+082	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3946, Gmkg. Oberthulba a2) Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3900, Gmkg. Oberthulba Fl.-Nr. 3945, Gmkg. Oberthulba a3) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b1) – b3) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut. Nach Rückbau wird der öffentliche Feld- und Waldweg über eine Länge von 47 m den neuen Verhältnissen angepasst. Ausführung und Befestigung: Fahrbahnbreite: 3,0 m unbefestigt Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt dem zukünftigen Eigentümer. Hinweis: Die Baustraße ist in Unterlage 16.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 14
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 15
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	612+500 bis 612+640	Baustelleneinrichtungsfläche Nordost	a) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 4029 Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.2	612+580 bis 612+650	Baustelleneinrichtungsfläche Nordwest	a) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3976 Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.3	613+020	Bauzeitlicher Verbau der Thulba	a) Freistaat Bayern, (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3480/2, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Für die Dauer der Bauzeit erhält die Thulba einen horizontalen Verbau auf einer Länge von 45 m. Ein Teilbereich dieses Verbaus wird als Überfahrt ausgebildet, um eine Verbindung zwischen den Pfeilerpaaren 40 und 50 zu schaffen. Ein Eingriff ins Flussbett findet nicht statt. Unterhalb des Verbaus wird ein Abfluss von 43 m³/s sichergestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Verbau und die Überfahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 16
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.
2.4	613+220 bis 613+693	Baustelleneinrichtungsfläche Südwest	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3952, Gmkg. Oberthulba a2) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3953, Gmkg. Oberthulba a3) Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3954, Gmkg. Oberthulba b1) bis b3) [E] und [U] analog a1) bis a3)	Die Flurstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 17
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	612+777 bis 612+947	Entwässerungsabschnitt 1	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Das anfallende Oberflächenwasser der BAB A7 wird über Bordrinnen und Einlaufschächte gesammelt, in den Bauwerks-überbauten in Längsleitungen transportiert und in den Pfeilern der Pfeilerachse 30 abgeleitet. Von dort wird das Wasser dem Absetzbecken 612-1 (RV-Nr. 3.3) über Rohrleitungen zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.
3.2	612+947 bis 613+945	Entwässerungsabschnitt 2	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Das anfallende Oberflächenwasser der BAB A7 wird über Bordrinnen und Einlaufschächte gesammelt, in den Bauwerks-überbauten in Längsleitungen transportiert und in den Pfeilern der Pfeilerachse 60 abgeleitet. Von dort wird das Wasser dem Absetzbecken 612-2 (RV-Nr. 3.4) über Rohrleitungen zugeführt. Das nach dem Brückenbauwerk anfallende Oberflächenwasser der BAB A7 wird über Bordrinnen, Einlaufschächte und Mulden gesammelt und über Gräben und Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 612-2 (RV-Nr. 3.4) zugeführt. Bestehenden Drainagen, Mulden und Entwässerungsgräben werden, soweit sie betroffen sind, den neuen Verhältnissen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 18
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.
3.3	612+904 bis 612+932	ASB 612-1	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (RV-Nr. 3.1) wird bei Bau-km 612+926 ein Absetzbecken (ASB) angelegt. Absetzbecken: Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9,0 m/h festgelegt. Der Bemessungszufluss beträgt 103,8 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 48 m² und ein Ölauffangvolumen von 30,10 m³ auf. Rückhaltebecken: Der Ablauf erfolgt über Rohrleitung und Entwässerungsgräben

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 19
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				zum Vorfluter Thulba. Für die Bauwerksunterhaltung des ASB 612-1 wird abgehend vom bestehenden Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 3981) ein Betriebsweg (Privatweg) zum Bauwerk angelegt. Der Betriebsweg wird mit einer Breite von 3,00 m angelegt. Die Befestigung erfolgt gem. Unterlage 14.2, Blatt 2 „Wirtschaftsweg bituminös“. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 20
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	613+077 bis 613+106	ASB 612-2	a1) Die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3946, Gmkg. Oberthulba a2) Die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3958, Gmkg. Oberthulba a3) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3945, Gmkg. Oberthulba a4) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b1) – b4) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenober- flächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (RV-Nr. 3.2) wird bei Bau-km 613+100 ein Absetzbecken (ASB) angelegt. Absetzbecken: Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9,52 m/h festgelegt. Der Bemessungszufluss beträgt 251,9 l/s. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 101,25 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 47,81 m³ auf. Der Ablauf erfolgt über Rohrleitung und Entwässerungsgräben zum Vorfluter „Thulba“. Die Bauwerksunterhaltung des ASB 612-2 erfolgt über die Betriebszufahrt und Aufstellfläche des Pfeilerpaares 60. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 21
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	612+805	Querung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Entwässerungsleitung zum Vorfluter Thulba	a) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3979, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Zuleitung des Oberflächenwassers zum Vorfluter Thulba, welches nördlich des Entwässerungsabschnitts 1 (RV-Nr. 3.1) anfällt, wird im Bereich des öFW (RV-Nr. 1.2) ein Durchlass den neuen Verhältnissen angepasst. Über die dauerhaft zu belastende Fläche wird mit dem Markt Oberthulba ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 22
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	612+930	Querung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Entwässerungsleitung zum Vorfluter Thulba	a) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3981, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Zuleitung des Oberflächenwassers zum Vorfluter Thulba, welches nördlich des Entwässerungsabschnitts 1 (RV-Nr. 3.1) anfällt, wird im Bereich des öFW (RV-Nr. 1.5) ein Durchlass den neuen Verhältnissen angepasst. Über die dauerhaft zu belastende Fläche wird mit dem Markt Oberthulba ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.7	612+878 bis 612+925	Entwässerungsleitung zum ASB 612-1	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Zuführung des Straßenoberflächenwassers des Entwässerungsabschnitts 1 (RV-Nr. 3.1) zum ASB 612-1 (RV-Nr. 3.3), wird im Bereich zwischen Pfeilerpaar 30 und 40, Entwässerungsleitung errichtet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 23
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	612+930	Querung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Entwässerungsleitung zum Vorfluter Thulba	a) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3981, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des Abflusses aus dem ASB 612-1 (RV-Nr.3.3) wird eine Entwässerungsleitung zum vorhandenen Vorflutgraben neu hergestellt. Die neue Leitung quert den vorhandenen öFW (RV-Nr. 1.5). Über die dauerhaft zu belastende Fläche wird mit dem Markt Oberthulba ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.9	612+570 bis 613+520	Bestehende Entwässerung BAB A 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die bestehenden Entwässerungsanlagen werden während der Bauzeit teilweise überbaut und können daher nicht für die bauzeitliche Entwässerung genutzt werden. Aus diesem Grund werden bauzeitliche Provisorien errichtet, um das anfallende Straßenoberflächenwasser, wie im Bestand, in den Vorfluter abzuleiten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die bauzeitlichen Entwässerungsanlagen vollständig rückgebaut und die bestehenden Anlagen wiederhergestellt, bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 24
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.10	613+025 bis 613+415	Bestehende Entwässerung außerhalb der BAB A 7	a) Markt Oberthulba als Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 3871, 3896, 3945, Gmkg. Oberthulba a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] analog a)	Die bestehenden Entwässerungsanlagen werden während der Bauzeit teilweise überbaut und können daher nicht für die bauzeitliche Entwässerung genutzt werden. Aus diesem Grund werden bauzeitliche Provisorien errichtet, um das anfallende Straßenoberflächenwasser, wie im Bestand, in den Vorfluter abzuleiten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die bauzeitlichen Entwässerungsanlagen vollständig rückgebaut und die bestehenden Anlagen wiederhergestellt, bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den bisherigen Eigentümern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 25
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	613+108 bis 613+525	Entwässerungsleitung zum ASB 612-2	a1) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3896, Gmkg. Oberthulba a2) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b1) – b1) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Zuleitung des Straßenoberflächenwassers des Entwässerungsabschnitts 2 (RV-Nr. 3.2) zum ASB 612-2 (RV-Nr. 3.4), erfolgt über neu zu errichtende Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 26
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.12	612+930	Querung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Entwässerungsleitung zum ASB 612-2	a) Markt Oberthulba als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3896, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des Abflusses in das ASB 612-2 (RV-Nr. 3.4) wird ein Durchlass im öFW (RV-Nr. 1.7) hergestellt. Über die dauerhaft zu belastende Fläche wird mit dem Markt Oberthulba ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.13	612+025 bis 613+108	Entwässerungsleitung zum Vorfluter Thulba	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3299, Gmkg. Oberthulba b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Ableitung des gereinigten Straßenoberflächenwassers vom ASB 612-2 (RV-Nr. 3.4) in die Thulba, werden Entwässerungsleitungen errichtet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 27
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	612+590 bis 613+520	BAB-Fernmeldekabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der Westseite parallel zu BAB A7 verlaufende Fernmeldekabel der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
4.2	612+590 bis 613+520	BAB-LWL-Kabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der Westseite parallel zu BAB A7 verlaufende LWL-Kabel der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 28
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	612+590 bis 612+800	Telekom Fernmeldeleitung	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom Netzproduktion AG Telekom Deutschland GmbH	Die kreuzende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom Netzproduktion AG Telekom Deutschland GmbH ist während der Bauzeit zu sichern. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach § 72 ff. TKG. Die Unterhaltung des Fernmeldekabels obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.4	612+500 bis 612+535	20kV-Kabel	a) und b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Das kreuzende 20kV Kabel wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltendem Recht. Die Unterhaltung des 20kV Kabels obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 29
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	612+935	Wasserleitung	a) und b) [E] und [U] Markt Oberthulba	Die kreuzende Wasserleitung des Marktes Oberthulba wird während der Baumaßnahme gesichert. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Wasserleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltendem Recht. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.6	612+935	Abwasserleitung	a) und b) [E] und [U] Abwasserzweckverband Thulba-Saale	Die kreuzende Abwasserleitung des Abwasserzweckverband Thulba-Saale wird, soweit erforderlich, gesichert. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Abwasserleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltendem Recht. Die Unterhaltung der Abwasserleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Talbrücke Thulba BW 613a				Unterlage: 11
				Blatt 30
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	612+500 bis 613+700	Biotopschutzzäune	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Erhalt schützenswerter Bereiche werden für den Zeitraum der Baumaßnahme an den entsprechenden Stellen Schutzzäune erstellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese wieder entfernt. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Hinweis: Die Schutzzäune sind in Unterlage 16.2 dargestellt.

Hinweis: bzgl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf Unterlage 9.2 verwiesen.